





### **III. Anbringung des Einbauzeichens:**

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im Art 17 Abs 1 der Länder-Vereinbarung angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung je nach Möglichkeit der Anbringung auszuwählen.

Das Einbauzeichen ist an der dafür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschar anzubringen.

### **IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:**

Das Einbauzeichen ist vom Hersteller nach Maßgabe des Art 17 Abs 1 der Länder-Vereinbarung vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes anzubringen.

### **V. Sonstige Bestimmungen:**

Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt des Einbauzeichens verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten nur angebracht werden, soweit sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung des Einbauzeichens nicht beeinträchtigt.